Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 23 Ausgegeben Danzig, den 3. Juni 1925

Das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig und der Staatsanzeiger, Teil I, wird seit 1. Januar 1925 in zwei Ausgaben (A und B) herausgegeben. Der Inhalt beider Ausgaben ist der gleiche. Die Ausgabe B ist aber nur einseitig bedruckt (Tekturdruck), sie kann ebenfalls durch die Post bezogen werden; ihr vierteljährlicher Bezugspreis ist der gleiche wie bei der Ausgabe A. (s. letzte Seite).

Denkt an die Neubestellung für Juli/September d. Js.

55

Verordnung

betr. Änderung der Fernsprechgebühren im Verkehr mit Deutschland. Vom 12. 5. 1925.

Auf Grund des § 13 des Fernsprechgebührengesetzes vom 23. August 1923 (Gesetzbl. S. 887) wird nachstehende Verordnung erlassen:

Vom 1. Juni 1925 an betragen die Fernsprechgebühren für die Gesprächseinheit von 3 Minuten Dauer:

a) im Verkehr mit Ostdeutschland

Zone 1 bis 5 km	20 Centimen (Gold)
„ 2 „ 15 „	40 „ „
„ 3 „ 25 „	60 „ „
„ 4 „ 50 „	120 „ „
„ 5 „ 100 „	160 „ „
„ 6 „ 200 „	200 „ „
„ 7 „ 300 „	240 „ „

usw. für jede angefangenen weiteren 100 km 40 Centimen (Gold) mehr.

b) im Verkehr mit Westdeutschland

Zone 1 bis 100 km	200 Centimen (Gold)
„ 2 „ 200 „	240 „ „
„ 3 „ 300 „	280 „ „

usw. für jede angefangenen weiteren 100 km 40 Centimen (Gold) mehr.

Die zu zahlende Gesprächsgebühr ergibt sich aus der Vervielfältigung der Centimen (Gold) für die Gesprächseinheit mit der jeweils geltenden, dem Wertbestande des Guldens entsprechenden Verhältniszahl zum Goldfranken.

Die Entfernungen bis zu 25 km werden nach der Luftlinie, die übrigen Entfernungen nach dem Taxquadratverfahren festgesetzt.

Für dringende Gespräche wird die dreifache und für Blitzgespräche die dreißigfache Gebühr erhoben.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 11. 6. 1925).

Für dringende Pressegespräche dagegen ist die Gebühr die gleiche wie für nichtdringende Ferngespräche von gleicher Dauer.

Überschreiten die Gespräche die Dauer von 3 Minuten, so wird die Gebühr für die überschießende Zeit bei Entfernungen bis zu 100 km nach unteilbaren Gesprächseinheiten von 3 Minuten, bei Entfernungen von mehr als 100 km nach einzelnen Minuten berechnet; in diesem Falle wird für jede volle oder angefangene Minute $^{1}/_{3}$ der für die erste Gesprächseinheit festgesetzten Gebühr g. F. unter Abrundung auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme nach oben erhoben.

Die Verordnung betreffend Änderung der Fernsprechgebühren im Verkehr mit Deutschland vom 8. Dezember 1923 (Gesetzbl. S. 1315) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Danzig, den 12. Mai 1925.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

J. V.: Bodin.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.